BAnz. Nr. *161* vom *29.8.2007* / S. *7364*

Bonn, den 30.08.2007

Freistaat Bayern

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Wach- und Sicherheitsgewerbe

Vom 6. August 2007

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Artikel 223 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), werden im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Bayern

a) der Manteltarifvertrag Nr. 10 mit Protokollnotiz vom 1. August 2006

— erstmals kündbar zum 30. September 2010 —,

b) der Lohntarifvertrag Nr. 28 einschließlich Auszubildendenvergütung vom 1. August 2006

— erstmals kündbar zum 31. Mai 2008 — und

c) die Protokollnotiz vom 1. August 2006 zum Manteltarifvertrag Nr. 10 und Lohntarifvertrag Nr. 28

— ohne eigene Kündigungsbestimmung —

für die gewerblichen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern,

abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg,

und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft — ver.di, Landesbezirk Bayern, Schwanthalerstraße 64, 80336 München,

mit Wirkung vom 1. August 2006 mit der unten stehenden Einschränkung für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich der Tarifverträge:

räumlich: für den Freistaat Bayern;

fachlich: für alle in Bayern tätigen Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle in Bayern befindlichen Objekte;

persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich geringfügig Beschäftigter nach § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die in Bayern eingesetzt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

Soweit Bestimmungen der Tarifverträge auf Vorschriften in anderen Trarifverträgen verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen Vorschriften ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt worden sind.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für welche die Tarifverträge infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich sind, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten (d. h. die Papier-, die Vervielfältigungs- bzw. Druckkosten und das Übersendungsporto) verlangen.

München, den 6. August 2007
I - AVE - 26 - 120/XLXIII

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
Wolfgang Prietzschk

*, Landesgruppe BY,

V 25602/61
teilw.
(AVE)

PROTOKOLLNOTIZ
zum
MANTELTARIFVERTRAG Nr. 10
und
LOHNTARIFVERTRAG NR. 28

für die gewerblichen Arbeitnehmer des
Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern

vom 1. August 2006 - gültig ab 1. August 2006

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die folgenden Regelungen

1. Das Urlaubs- und Weihnachtsgeld gemäß § 15 des Manteltarifvertrags Nr. 9 vom 28.04.2003 entfällt auf Grund der Entgeltregelung des LTV Nr. 28 und findet Eingang in die vorgenommene Entgelterhöhung. Urlaubs- und Weihnachtsgeld wird zukünftig nicht mehr Gegenstand von Tarifverhandlungen sein.

2. Ein Anspruch auf Weihnachtsgeld bis zum 31.07.2006 besteht nicht, ausgenommen ist bis zum 31.07.2008 die Lohngruppe 9.

3. An den Kraftwerken Isar und Grafenrheinfeld wird den Mitarbeitern der Lohngruppe 6 mit einer Betriebszugehörigkeit von weniger als 10 Jahren ein um 0,20 € reduzierter Grundstundenlohn gewährt. → 174

4. Für laufende Alterteilzeitverträge in der aktiven Phase findet lediglich eine Erhöhung auf die Lohnsätze des LTV Nr. 27 zum 01.10.2006 in Höhe von 2,2 %, ab dem 01.08.2007 um 1,7 % statt.

5. Für die Lohngruppe 9 des LTV Bayern gilt das Folgende:

   a) Der Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld richtet sich bis zum 31.07.08 nach den Bestimmungen des § 15, MTV Nr. 9. Ab dem 01.08.2008 entfällt dieser Anspruch.

      Bis zum 31.07.2008 besteht kein Anspruch aus § 11, MTV Nr. 10.

   ~~b)~~ 174 Ab dem 01.08.08 werden je 25 % Urlaubs- und Weihnachtsgeld aus § 15, MTV Nr. 9, insgesamt durch eine Erhöhung des zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Stundengrundlohnes um 3,8 % in diesen einbezogen.

      Durch diese Integration des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes ergibt sich ein Erhöhungsbetrag x des Stundengrundlohnes.

c) Mitarbeiter, die am 01.10.2006 mit einer monatlichen Regelarbeitszeit von 312 Stunden vollzeitbeschäftigt sind und deren monatliche Regelarbeitzeit sich ab dem 01.08.2008 auf 288 Stunden reduziert, erhalten ab dem 01.08.2008 eine Zulage von € 0,62/h – x, dem Erhöhungsbetrag gemäß lit.b). Der Erhöhungsbetrag wird bei der Tariferhöhung 2008 einbezogen und findet im Rahmen der Tariferhöhungsregelung Berücksichtigung.

Diese Zulage ist jeweils entsprechend dem Stundengrundlohn zu dynamisieren und ist Bestandteil der Berechnungsgrundlage der Zeitzuschläge.

Mitarbeiter, die diese Zulage erhalten, haben keinen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung gemäß § 11, MTV Nr. 10.

d) Mitarbeiter, die nicht in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine Zulage gemäß lit.c) fallen, haben ab dem 01.08.2008 einen Anspruch auf die Jahressonderzahlung entsprechend den Bestimmungen des § 11, MTV Nr. 10, in 2008 entsprechend anteilig

e) Ab 01.08.2008 haben die Vollzeitbeschäftigten einen Anspruch auf einen Monatsgrundlohn.

Dieser errechnet sich aus dem tariflichen Stundengrundlohn, mithin inklusive des Erhöhungsbetrages gemäß lit. b) und gegebenenfalls inklusive der Zulage gemäß lit. c), multipliziert mit 288 Stunden.

6. Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit sich nach Lohngruppe 9 richtet, erhalten im Jahr 2006 letztmalig 2 Kalendertage bezahlten Sonderurlaub.

7. Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit sich nach Lohngruppe 9 richtet, erhalten im Jahr 2007 einmalig 4 Kalendertage bezahlten Urlaub zusätzlich. Diese können erstmals nach dem 01.08.2007 genommen werden.

8. Die Regelungen des Tarifvertrages vom 29. August 2005 - gültig ab 1. Oktober 2005 zur Änderung tariflicher Bestimmungen des Manteltarifvertrages Nr. 9 für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern für Beschäftigte als SiPo. werden durch diese Tarifverträge nicht berührt.

9. Die Tarifvertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass bei Wegfall der Steuerfreiheit der in § 6 des Manteltarifvertrages Nr. 10 geregelten bislang steuerfreien Zuschläge, über diesen Punkt mit sofortiger Wirkung bzw. mit Wirkung ab dem Wegfall der Steuerfreiheit Verhandlungen aufzunehmen sind.

10. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass ein Anspruch auf bezahlte Freischichten aus § 8 Ziff. 8 und 9 MTV Nr. 9 in der Fassung vom 28.04.2003 seit dem 01.09.2005 nicht mehr besteht. Durch das In-Kraft-Treten des Lohntarifvertrages Nr. 28 sind die durch den Wegfall entstehenden Nachteile für die Beschäftigten abschließend abgegolten.
Zur Wahrung des Rechtsfriedens vereinbaren die Parteien für bis zum 31.07.2006 ausgeschiedene Mitarbeiter, die ihre Forderungen aus § 8 Ziff. 8 und 9 MTV Nr. 9

in der Fassung vom 28.04.2003 gerichtlich geltend gemacht haben, die folgende Regelung zur gütlichen Beilegung:
Die Mitarbeiter erhalten 2/3 der nach der ursprünglichen Regelung zu bezahlenden Freischichten für den Zeitraum vom 01.09.2005 bis zum 31.07.2006.

Nürnberg, den 01.08.2006

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Bayern

Uwe-Dirk Uhlig

ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Bayern

Rauch Rüdenburg Sander

BAnz. Nr. *64* vom *27.4.2011* / S. *1492*

Bonn, den 28.04.2011

Bekanntmachung über die Änderung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Bayern

Vom 15. April 2011

Die Tarifvertragsparteien, und zwar der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., Landesgruppe Bayern, und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Bayern, haben mitgeteilt, dass die zwischen ihnen abgeschlossene und vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Wirkung vom 1. August 2006 für allgemeinverbindlich erklärte

Protokollnotiz vom 1. August 2006 zum Manteltarifvertrag Nr. 10 und Lohntarifvertrag Nr. 28 für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Bayern

mit Wirkung vom 7. Juli 2010 geändert worden sei.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 11 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 76), geändert durch Artikel 434 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

Bonn, den 15. April 2011
IIIa 6 - 31241 - BY - 25 a/19 - (a)

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Marga Seuling

V 25602/74

(Nr zu 161)

PROTOKOLLNOTIZ

zum

MANTELTARIFVERTRAG Nr. 10

vom 1. August 2006 - gültig ab 1. August 2006

und

LOHNTARIFVERTRAG NR. 30

vom 7. Juni 2010 - gültig ab 1. April 2010

für die gewerblichen Arbeitnehmer/innen
des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern

Die Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag Nr. 10 und Lohntarifvertrag Nr. 28 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern vom 1. August 2006 behält mit den folgenden Abweichungen weiterhin Gültigkeit.

1. Die in den Ziffern 5 b), c) und e) der Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag Nr. 10 und Lohntarifvertrag Nr. 28 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern vom 1. August 2006 getroffenen Vereinbarungen

   - Erhöhungen des Stundengrundlohns der Lohngruppe 9 um 3,8 %,
   - Zulage in Höhe von € 0,62 / h – x ab dem 01.08.2008,
   - Anspruch auf einen Monatsgrundlohn ab dem 01.08.2008,

   sind in die Lohntabelle des Lohntarifvertrages Nr. 29 zum 01.08.2008 eingeflossen und verlieren aus diesem Grund ihre Gültigkeit.

2. Mitarbeiter/innen der Lohngruppe 9 OK 2 haben keinen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung gemäß § 11 MTV Nr. 10.

3. Mitarbeiter/innen der Lohngruppe 9, die am 01.10.2006 mit einer monatlichen Regelarbeitszeit von 312 Stunden in Vollzeit beschäftigt waren und deren monatliche Regelarbeitszeit sich ab dem 01.08.2008 auf 288 Stunden reduzierte, erhalten weder Urlaubs-/Weihnachtsgeld noch eine Jahressonderzahlung gemäß § 11 MTV Nr. 10.

4. Abweichend von Ziffer 3 der Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag Nr. 10 und Lohntarifvertrag Nr. 28 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern vom 1. August 2006 wird an den Kraftwerken Isar und Grafenrheinfeld den Mitarbeiterinnen/n der Lohngruppe 6 mit einer Betriebszugehörigkeit von weniger als zehn Jahren ein um € 0,10 reduzierter Stundenlohn bis zum 30.04.2011 gewährt. Die Reduzierung entfällt ab dem 01.05.2011.

Nürnberg, den 07.07.2010

BDWS Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V.
Landesgruppe Bayern

Uhlig

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Bayern

D. Rademacher

PROTOKOLLNOTIZ

zum

MANTELTARIFVERTRAG Nr. 10

vom 1. August 2006 - gültig ab 1. August 2006

und

LOHNTARIFVERTRAG NR. 31

vom 3. Februar 2012 - gültig ab 1. März 2012

für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern

Die Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag Nr. 10 und Lohntarifvertrag Nr. 28 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern vom 1. August 2006 behält mit den folgenden Abweichungen weiterhin Gültigkeit.

1. Mitarbeiter/innen der Lohngruppe 9 OK 2 haben keinen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung gemäß § 11 MTV Nr. 10.

2. Mitarbeiter/innen der Lohngruppe 9, die am 01.10.2006 mit einer monatlichen Regelarbeitszeit von 312 Stunden in Vollzeit beschäftigt waren und deren monatliche Regelarbeitszeit sich ab dem 01.08.2008 auf 288 Stunden reduzierte, erhalten weder Urlaubs-/Weihnachtsgeld noch eine Jahressonderzahlung gemäß § 11 MTV Nr. 10.

Ingolstadt, 3. Februar 2012

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,
Landesgruppe Bayern

Marks

ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Bayern

Klemens

Harms